

# Förderung von Verbreitung und Festivalteilnahmen, Zuschüsse für Reisekosten

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert die Verbreitung von Filmen, die Teilnahme an internationalen Filmfestivals laut Festival-Liste oder die in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten.

## Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben sowie juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich.
- Es werden nur Projekte gefördert, die schon in der Herstellung vom Förderungsgeber unterstützt wurden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden (zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“).
- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.

## Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. **Antragsformular**  
Verwendung des vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Förderungsantrags, bei Verbreitungsförderungen unterzeichnet vom Verleiher bzw. Hersteller
2. **Begleitschreiben**
3. **Kalkulation und Finanzierungsplan**  
detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan (unter Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer Stellen, Sponsorenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen) unter Verwendung des Excel-Dokuments (03 Kalkulation Film Festivalverwertung oder 04 Kalkulation Film Verbreitungsförderung)
4. **Filmografie der Regisseurin/des Regisseurs**
5. **Sichtungslink des Films**
6. **Meldebestätigung bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister**  
in Kopie

#### **Zusätzlich bei Verbreitungsförderung:**

7. **Kinogarantie**  
schriftliche Garantie von mindestens einem Kino, das den Film an sieben aufeinander folgenden Tagen an einem fixen Programmplatz am Abend zum Einsatz bringt sowie detaillierte Angaben darüber, wo der Kinostart erfolgt oder schriftliche Garantie über die Online-Platzierung (VOD-Plattform etc.) des Films inkl. Übermittlung des Sichtungslinks und des Online-Starts oder (bei Mischformen) beides

#### **Zusätzlich bei Festivalverwertung oder Reisekostenzuschuss:**

8. **Kopie der Einladung**  
zu mindestens einem internationalen Filmfestival, das auf der Festival-Liste geführt wird

#### **Zusätzlich bei Reisekostenzuschuss:**

9. **Festivalbestätigung**  
Nachweis, dass das Festival die Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt

Alle Papier-Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich  
Abteilung II/3 - Film

Concordiaplatz 2  
1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an [if@bka.gv.at](mailto:if@bka.gv.at) zu übermitteln.

## Einreichfristen

Die Antragsstellungen können **laufend** erfolgen, jedoch zumindest zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Maßnahme (Festival, Kinostart).

Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

## Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

### Verbreitungsförderung

Es gilt eine maximale Förderungshöhe von 20.000 Euro für Langfilme (kürzere Filme entsprechend weniger). Bei Vorliegen innovativer digitaler Verbreitungsmaßnahmen ist eine Erhöhung der Förderung auf 30.000 Euro möglich, wobei maximal 1.000 Euro für Kosten von Websites und maximal 300 Euro für Kosten von Ansichtskopien anerkannt werden.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

### Festivalverwertung

Es gilt eine maximale Förderungshöhe von 15.000 Euro für Langfilme (kürzere Filme entsprechend weniger). Die tatsächliche Höhe hängt von den konkreten Festivaleinladungen ab.

Die Förderung erfolgt in der Regel für DCP-Kopien, DVDs, Plakate/Flyer sowie Pressematerial und umfasst keine Förderung von Websites. Kosten für Anmeldegebühren bei Festivals werden zu maximal 700 Euro anerkannt.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

## Reisekostenzuschüsse

Die Höhe der Reisekostenzuschüsse ist abhängig vom jeweiligen Reiseziel.

Bei Festivalteilnahmen werden nur die Kosten für die Regisseurin/den Regisseur (pro Festival ein Hin-/Rückflug und drei Nächte Hotel) unterstützt. Je Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

## Vergabe

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

## Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei [if@bka.gv.at](mailto:if@bka.gv.at) angefordert werden.

**Bei Verbreitungsförderung:** Nach Abschluss der Verwertung ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, dem Förderungsgeber die Anzahl der Kinos und die Zeitpunkte der Screenings samt ZuschauerInnenzahlen bzw. die Anzahl der Online-Platzierungen (VOD-Plattformen etc.) samt Zugriffen sowie Programme und Pressemappen zu übermitteln.

**Bei Festivalverwertung:** Nach Projektende ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, bei denen der Film vorgeführt wurde und eine Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen zu übermitteln.

**Rückfragehinweis**

Bundeskanzleramt Österreich  
Sektion II – Kunst und Kultur  
Abteilung II/3 – Film  
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl

Telefon: +43 1 531 15-206881

E-Mail: [karl.hufnagl@bka.gv.at](mailto:karl.hufnagl@bka.gv.at)

Internet: [www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur)